



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

8. November 2022

### **Nr. 2022-691 R-270-13 Bemessung der Berufskosten, gültig ab Steuerperiode 2023**

Gemäss Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (StG; RB 3.2211) legt der Regierungsrat im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a bis d die Pauschalansätze für die Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit fest.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

Mit Beschluss Nr. 2015-675 R-270-13 vom 10. November 2015 hat der Regierungsrat die Berufskostenpauschale letztmals auf den 1. Januar 2016 angepasst.

Der Bundesrat hat in der Berufskostenverordnung (SR 642.118.1) auf den 1. Januar 2022 erstmals die Regelung zur steuerlichen Behandlung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen aufgenommen. Danach kann für die unentgeltliche Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke anstelle einer Abrechnung über die tatsächlichen Kosten ab dem 1. Januar 2022 eine pauschale Fahrkostenabrechnung (sogenannter Privatanteil) vorgenommen werden. Der Privatanteil beträgt 0,9 Prozent pro Monat bzw. 10,8 Prozent pro Jahr vom Kaufpreis des Fahrzeugs (exklusive MwSt.). Vor dieser Neuregelung betrug der Privatanteil 0,8 Prozent pro Monat bzw. 9,6 Prozent pro Jahr. Der Privatanteil von 0,8 Prozent beinhaltete die Kosten für den privaten Arbeitsweg nicht.

Im Kanton Uri legt der Regierungsrat gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 StG die Pauschalansätze für die berufsbedingten Kosten fest. In der Regel übernimmt er die Ansätze der direkten Bundessteuer, um einen einheitlichen und effizienten Steuervollzug zu ermöglichen. Die vorstehende erwähnte Bestimmung soll neu im Beschluss des Regierungsrats über die Berufskosten in Ziffer 1a ergänzt werden.

Der Regierungsrat nutzt diese Gelegenheit, in Ziffer 1 eine Präzisierung bei der Ermittlung der Fahrkosten zur Arbeitsstätte vorzunehmen. Die Fahrkosten sind in Uri gestützt auf die geltende Gesetzgebung und in Abweichung zum Bundesrecht weiterhin ohne betragsmässige Obergrenze abzugsfähig. Nach der geltenden Veranlagungspraxis ist kein besonderer Nachweis für die beruflich bedingten Fahrkosten zur Arbeitsstätte notwendig. Der Abzug beträgt für die ersten 10'000 km pro Jahr pauschal 70 Rappen pro km und für weitere Kilometer pauschal 40 Rappen pro km. Nach dem Recht des Kantons Uri spielt es - abweichend zum Bundesrecht - keine Rolle, ob die steuerpflichtige Person mit

einem öffentlichen oder einem privaten Verkehrsmittel zur Arbeit fährt.

Diese Vereinfachung gewährleistet zwar einen effizienten Steuervollzug, kann aber gleichzeitig auch zu stossenden Ungleichbehandlungen zwischen den steuerpflichtigen Personen führen. Begründet wird dies mit den sich stetig ändernden Rahmenbedingungen und neuen Arbeitsformen. In diesem Zusammenhang sei auf die vermehrte Tätigkeit im Home-Office oder die Totalrevision der Quellensteuergesetzgebung verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist eine Überprüfung der geltenden Veranlagungspraxis angezeigt.

Neu sollen ab dem 1. Januar 2023 ohne besonderen Nachweis die nach den pauschalen Kilometeransätzen berechneten Fahrkosten nur noch bis zum Höchstbetrag von 15'000 Franken abzugsfähig sein. Damit können weiterhin 30'000 Kilometer pro Jahr (bzw. 136 km pro Arbeitstag) ohne besonderen Nachweis geltend gemacht werden. Fallen höhere Kosten für den Arbeitsweg an, sind die notwendigen Kosten für den Fahrweg vom Wohnort zur Arbeitsstätte durch die steuerpflichtige Person mit Hilfe der tatsächlich gefahrenen Kilometer nachzuweisen (Fahrtenbuch/Serviceheft/Tankbelege usw.).

Für die übrigen pauschalen Berufskostenabzüge (Ziff. 2 bis 4) ergeben sich gegenüber der geltenden Regelung keine Anpassungen, sind aber der Vollständigkeit halber ebenfalls aufgeführt.

und beschliesst:

I. Für die Bemessung der Berufskosten gelten ab Steuerperiode 2023 folgende Richtlinien:

1. Fahrkosten zur Arbeitsstätte (neu)

Die massgebliche Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Fahrkosten bildet die Distanz zwischen dem Wohn- und Arbeitsort. Es wird grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln vorgenommen. Der Abzug beträgt für die ersten 10'000 km pro Jahr pauschal 70 Rappen pro km und für weitere Kilometer pauschal 40 Rappen pro km. Die nach den pauschalen Kilometeransätzen berechneten Fahrkosten sind nur bis zum Höchstbetrag von 15'000 Franken abzugsfähig. Fallen höhere Kosten für den Arbeitsweg an, sind die notwendigen Kosten für den Fahrweg durch die steuerpflichtige Person mit Hilfe der tatsächlich gefahrenen Kilometer vom Wohn- zum Arbeitsort durch ein Fahrtenbuch, Serviceheft, Tankbelege usw. nachzuweisen.

Der Abzug ist um die Kostenbeiträge des Arbeitgebers zu kürzen.

1a. Fahrkosten bei der unentgeltlichen privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (neu)

Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach Artikel 5 eine pauschale Fahrkostenabrechnung vorgenommen werden. Bei der pauschalen Fahrkostenabrechnung gelten 0,9 Prozent des Kaufpreises des Fahrzeugs als monatliches Einkommen aus

dieser Nutzung.

## 2. Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie Schichtarbeit (wie bisher)

### a) Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr

Der Pauschalabzug für solche Mehrkosten beträgt 15 Franken für jede auswärtige Hauptmahlzeit, höchstens 3'200 Franken im Jahr. Wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber einen Beitrag an die auswärtige Verpflegung leistet oder wenn diese in einer Kantine der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers unter dem ortsüblichen Preis eingenommen werden kann und diese Leistungen im Bruttolohn nicht enthalten sind, ist nur der halbe Abzug (7.50 Franken im Tag oder 1'600 Franken im Jahr) zulässig. Kein Abzug ist zulässig, wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die auswärtige Verpflegung übernimmt und diese Leistung im Bruttolohn nicht enthalten ist.

### b) Auswärtiger Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige Personen, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren, können in der Regel folgende Abzüge vornehmen.

- Mehrkosten für auswärtige Verpflegung: 15 Franken pro Hauptmahlzeit, somit 30 Franken im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt 6'400 Franken im Jahr. Wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber einen Beitrag an die auswärtige Verpflegung leistet oder wenn diese in einer Kantine der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers unter dem ortsüblichen Preis eingenommen werden kann und diese Leistungen im Bruttolohn nicht enthalten sind, ist nur ein Abzug von 7.50 Franken pro Hauptmahlzeit, 22.50 Franken pro Tag oder 4'800 Franken im Jahr zulässig. Kein Abzug ist zulässig, wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die auswärtige Verpflegung übernimmt und diese Leistung im Bruttolohn nicht enthalten ist.
- Mehrkosten für auswärtige Unterkunft: Die tatsächlichen Kosten, höchstens 900 Franken im Monat oder 10'800 Franken im Jahr.

### c) Schicht- und Nachtarbeit

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit beträgt der Abzug 15 Franken, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit 3'200 Franken im Jahr. Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit darf nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung (Bst. a oder b hievor) geltend gemacht werden.

## 3. Abzug der übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten (wie bisher)

Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufs-

werkzeuge (inklusive EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss usw. abgezogen werden. Der Abzug beträgt 3 Prozent des Nettolohns aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, mindestens 2'000 Franken und höchstens 4'000 Franken im Jahr. Bei Teilzeitarbeit mit einem Nettolohn unter 20'000 Franken beträgt der Abzug 10 Prozent. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

4. Abzug für Nebenerwerb (wie bisher)

Der Abzug für Nebenerwerb beträgt 20 Prozent der Nebeneinkünfte aus Nebenerwerb, mindestens 800 Franken und höchstens 2'400 Franken im Jahr. Der Abzug darf nicht mit den Ziffern 1 bis 3 kumuliert werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

- II. Das Amt für Steuern wird beauftragt, diesen Beschluss allen Einwohnergemeinden und den Gemeindesteuerämtern zu eröffnen.

Mitteilung an Mitglieder des Regierungsrats; Kantonale Steuerkommission Uri, Präsident Herr lic. iur. Josef Gisler, In der Matte 15, 6460 Altdorf; Amt für Steuern (Vollzug Ziff. II) und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

